

Statuten des Thunersee-Yachtclubs TYC

(Ausgabe November 2023)

A. PERSÖNLICHKEIT, SITZ UND ZWECK

- 1 Der Thunersee Yachtclub (TYC) ist ein Verein Im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB.
Er ist Mitglied des Schweizerischen Segelverbandes Swiss Sailing.
- 2 Der Sitz des TYC befindet sich in Thun.
- 3 Der TYC bezweckt:
 - a) die Förderung des Segelsportes;
 - b) die Ausbildung der Jungmannschaft;
 - c) die Pflege der Kameradschaft;
 - d) Erwerb und Gestaltung von clubdienlichen Anlagen.

B. TÄTIGKEIT UND MITTEL

- 4 Der TYC sucht seine Ziele zu erreichen durch:
 - a) Wettfahrten, Geschicklichkeitsprüfungen und ähnliche Veranstaltungen;
 - b) Ausbildungskurse;
 - c) Gesellige Anlässe;
 - d) Betrieb der Clubanlagen;
 - e) Zusammenarbeit mit Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der TYC verfolgen.
Der TYC kann zu diesem Zweck Mitglied solcher Organisationen sein.
- 5 Die für die Tätigkeit erforderlichen Geldmittel entnimmt der TYC seinem Vermögen, seinen Einkünften oder beschafft sie durch Darlehen.
Die Kasse wird vornehmlich gespiesen aus:
 - a) Jahresbeiträgen und Gebühren von Mitgliedern und Dritten;
 - b) Eintrittsgeldern neuer Mitglieder;
 - c) Pflichteinlagen (ausserordentliche Beiträge à fonds perdu);
 - d) Schenkungen und Zuwendungen;
 - e) Kapital- und Betriebs-Erträgen.

C. MITGLIEDSCHAFT

6 Allgemeines

Eigner von Segel- oder Motorbooten auf dem Thunersee oder Personen, die aktiv am Clubgeschehen teilnehmen und die Vereinsanlagen benützen, können dem TYC nur als Ehren-, Senior-, Aktiv-, Jungaktiv- oder Juniormitglied angehören. Für Gastmitglieder besteht ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht.

7 Ehrenmitglied

Von der Hauptversammlung können mit 2/3 der anwesenden Stimmen Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um die Förderung des Segelsportes oder des Wohles des TYC besonders verdient gemacht haben.

Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge, sind aber im Übrigen betreffend der Rechte und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

8 Aktivmitglied/Seniormitglied

Aktivmitglied kann jede Person nach dem zurückgelegten 28. Altersjahr werden. Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner von Aktivmitgliedern bezahlen als Aktiv- oder Jungaktivmitglieder einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Bei einer Auflösung des Verhältnisses werden Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner zu Einzelmitgliedern.

Aktivmitglieder, die dem TYC während mindestens 25 Jahren angehören und das 64. Altersjahr erreicht haben, bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag (Seniormitgliedschaft). Für Senioren, die die Seniorenmitgliedschaft vor 2018 erreicht haben, gilt Besitzstandswahrung.

Jungaktivmitglied

Jungaktivmitglied wird eine Person, die das 18. Altersjahr erreicht und das 28. Altersjahr nicht überschritten hat. Es ist stimm- und wahlfähig und bezahlt einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Der Vorstand kann Jungaktivmitglieder, die kein Erwerbseinkommen erzielen oder sich in segelsportlichem Gebiet ausgezeichnet haben, auf Gesuch hin für eine bestimmte Dauer von der Leistung der Beiträge und Gebühren befreien oder diese ermässigen.

Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner von Jungaktivmitgliedern bezahlen als Aktiv- oder Jungaktivmitglied einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Bei einer Auflösung des Verhältnisses werden Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner zu Einzelmitgliedern.

9 Juniorenmitglied

Juniorenmitglied kann jede Person unter 18 Jahren werden, die sich mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters den Statuten und Reglementen unterzieht.

Die Junioren sind weder stimm- noch wahlberechtigt, können indessen ab dem 16. Altersjahr an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Das Juniorenmitglied bezahlt einen ermässigten Mitgliederbeitrag.

Junioren werden durch den Vorstand aufgenommen.

Der Vorstand kann Juniorenmitgliedern, die kein Erwerbseinkommen haben und nicht hinreichende Unterstützung von Dritten erfahren, oder sich in segelsportlichem Gebiet ausgezeichnet haben, auf Gesuch hin für eine bestimmte Dauer von der Leistung von Beiträgen und Gebühren befreien oder diese ermässigen.

Junioren werden auf das Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 18. Altersjahr erreicht haben, Jungaktivmitglieder, sofern der Vorstand die Zustimmung zum Übertritt nicht verweigert.

10 Passive

Passive können natürliche oder juristische Personen werden, die Freunde und Gönner des Segelsportes sind und diesen mit ihrem Beitrag unterstützen.

Sie betätigen sich nicht aktiv im TYC und benützen dessen Anlagen nicht.

Sie sind in Clubangelegenheiten weder stimm- noch aktiv wahlfähig.

Sie können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Passive werden auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand aufgenommen.

11.1 Gastmitglieder

Gastmitglieder benutzen den TYC während höchstens vier Jahren.

Sie sind in Clubangelegenheiten weder stimm- und wahlberechtigt, noch aktiv wahlfähig.

Der Vorstand entscheidet über ihre Zulassung als Gastmitglieder.

11.2 Die Mitgliederversammlung kann Kategorien von Benützern der Clubanlagen schaffen, die nicht Mitglieder sind. Ein Reglement ordnet deren Pflichten und Befugnisse und setzt ihre Beiträge fest.

12 Kandidaten

Die Aufnahme der Aktiv-Mitglieder in den Club erfolgt auf Antrag des Vorstandes hin ausschliesslich durch die Hauptversammlung.

Der Kandidat oder die Kandidatin hat dem Vorstand ein schriftliches Gesuch um Aufnahme einzureichen, dem eine Empfehlung von 2 Aktivmitgliedern beizufügen ist. Das weitere Verfahren, sowie die Befugnisse und Pflichten der Kandidaten legt der Vorstand fest.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.

13 Ein Aus- und Übertritt ist nur auf das Jahresende möglich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen.

Die fälligen Ansprüche des Clubs gegen das ausgetretene Mitglied bleiben vorbehalten.

14 1) Der Vorstand kann ein Mitglied suspendieren. Vorgängig ist letzterem jedoch Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben. Zur Suspension eines Mitgliedes durch einen Vorstand sind 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig.

2) Der Vorstand ist befugt, Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, aus dem Thunersee-Yachtclub auszuschliessen.

3) Über einen Ausschluss aus anderem Grund beschliesst die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss wird dem Betreffenden schriftlich eröffnet und braucht nicht begründet zu werden. Zum Ausschluss eines Mitgliedes sind 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmen notwendig.

15 Für die Verbindlichkeiten des TYC haftet allein und ausschliesslich das Clubvermögen.

D. ORGANE DES CLUBS

16 Organe des Clubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Die Ausschüsse des Vorstandes;
4. Die Revisionsstelle.

17 Die Hauptversammlung findet alljährlich im Frühjahr vor dem 1. April statt.

Die Mitglieder sind dazu mindestens 10 Tage vorher schriftlich (inkl. elektronischer Übermittlung) einzuladen.

Sie hat folgende Befugnisse:

1. Annahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
2. Mutationen;
3. Abnahme der schriftlichen Jahresberichte des Präsidenten und der Vizepräsidenten mit Ressorts;
4. Abnahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und Entlastung der Cluborgane;
5. Jahresprogramm für das neue Jahr;
6. Budget für das neue Jahr, insbesondere Festsetzung der Jahresbeiträge von Mitgliedern und Dritten, Gebühren, Eintrittsgelder, Übertrittsgelder und Pflichteinlagen (ausserordentliche Beiträge a fonds perdu);
7. Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Statutenänderungen;
10. Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes oder aus dem Kreise der Mitglieder. Letztere haben ihre Anträge schriftlich bis zum 1. Februar einzureichen.

- 18** Ordentlicherweise ist im Herbst eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die vornehmlich den Erfahrungen der vergangenen Saison und der Festsetzung der wichtigsten Daten der folgenden Saison dienen soll.
Zu behandelnde Anträge der Mitglieder sind bis am 1. September schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, so oft es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.
Die Einladungen zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung haben unter Angabe der Gründe, welche die Einberufung notwendig machen, zu erfolgen.

An den Mitgliederversammlungen können auch Geschäfte der Hauptversammlung behandelt werden.

Bei den Abstimmungen und Wahlen bei den Mitgliederversammlungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden gültigen Stimmen, wenn nötig mit Stichentscheid des Vorsitzenden. Alle Ehren-, Senior-, Aktiv- und Jungaktivmitglieder haben eine Stimme.

Die Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied über einen bestimmten Gegenstand geheime Abstimmung verlangt. Über einen dahingehenden Antrag lässt der Vorsitzende sofort offen abstimmen.

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

19 Der Vorstand

a) In den Vorstand sind Ehren-, Senior-, Aktiv- und Jungaktivmitglieder wählbar. Er besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den übrigen Mitgliedern, die von der Hauptversammlung je nach Bedürfnis gewählt werden. Er konstituiert sich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen über die Ausschüsse selbst.

b) Der Vorstand organisiert sich mindestens in folgenden Ausschüssen, denen ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin vorsteht: Sport, Werft und Gesellschaftliches.

Der Vorstand beschliesst über die Pflichten und Kompetenzen der Ausschüsse, deren Zusammensetzung die Ressortchefs bestimmen. In der Regel sind nur Clubmitglieder in die Ausschüsse wählbar.

c) Der Vorstand vertritt insgesamt oder mit seinen Ausschüssen im Rahmen ihrer Kompetenzen den Club. Er besorgt die ihm durch die Statuten und die Mitgliederversammlungen zugewiesenen Geschäfte.

Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Präsidenten kollektiv mit einem andern Vorstandsmitglied geführt. Der Präsident kann seine Unterschriftsberechtigung im Einzelfall oder generell an die Vizepräsidenten delegieren.

d) Zur Fassung von Vorstands- und Ausschussbeschlüssen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, wenn nötig mit Stichentscheid des Vorsitzenden. Der Vorstand und seine Ausschüsse sind jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an den Sitzungen anwesend sind.

e) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

20 Die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzung erfüllen.

Ist der Verein gemäss Art. 69b Abs. 1 ZGB zur „Ordentlichen Revision“ verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist der Verein nicht zur „Ordentlichen Revision“ verpflichtet, so ist eine „Eingeschränkte Revision“ nach Art. 727a OR durchzuführen. Die Hauptversammlung hat in diesem Fall als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zu wählen. Die Unabhängigkeit und die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach Art. 729a ff OR.

Die Revisionsstelle wird für eine Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 21 Die Mitglieder sind gehalten, die auf dem Thunersee geltenden gesetzlichen Vorschriften für Segel- und Motorboote zu befolgen. Sportlicher und kameradschaftlicher Geist sowie Hilfsbereitschaft sind Ehrensache jedes einzelnen Mitgliedes des TYC.
- 22 Der TYC anerkennt das Ethik-Statut des Schweizer Sports.
- 23 Als Seglerordnung gelten, soweit Regattaausschreibung oder Programm nichts anderes vorschreiben, die Gesetze der World Sailing (WS) und der Swiss Sailing.

F. AUFLÖSUNG DES CLUBS

- 24 Die Auflösung des Clubs kann in einer Hauptversammlung mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten, die zugleich 2/3 der im Club eingetragenen Mitglieder vertreten, beschlossen werden. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, ist frühestens nach 2 und spätestens nach 6 Monaten mittels eingeschriebenen Briefes zu einer zweiten Hauptversammlung einzuladen. Diese beschliesst über die Auflösung des Clubs mit 2/3 der anwesenden Stimmen.

Wird die Auflösung des Clubs beschlossen, ist unter seiner Verantwortlichkeit alles leihweise erhaltene Material den Eigentümern zurückzuerstatten.
Ein eventuell vorhandenes Clubvermögen ist nach Tilgung der Schulden an Swiss Sailing zu übergeben, die es zuhanden eines allfällig später neu zu gründenden Yachtclubs während 5 Jahren als Treuhänderin verwaltet.

Bildet sich in dieser Zeit kein der Swiss Sailing angeschlossener Yachtclub auf dem Thunersee, so ist das Vermögen solchen Institutionen zuzuwenden, die den Segelsport auf dem Thunersee fördern.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 25 Diese Statuten ersetzen sämtliche früheren Ausgaben und Ergänzungen und treten sofort in Kraft.
Also beschlossen an der Hauptversammlung in Bern am 6. April 1972.
Letzte Revision: ord. Herbstversammlung 2023 vom 23. November 2023.

Revidierte Artikel (Chronologie):

Art. 8, Einführung der Seniorsmitgliedschaft anstelle der Freiaktiv-Mitgliedschaft, beschlossen und in Kraft gesetzt an der ord. Herbstversammlung vom 20. November 1997. Entsprechende redaktionelle Ergänzung in den Artikeln.

Art. 8, Gleichstellung der Geschlechter und der Lebenspartnerschaften mit den Ehepaaren, beschlossen und in Kraft gesetzt an der ord. Hauptversammlung vom 30. März 2000.

Art. 14, neuer Absatz 2, Ermächtigung des Vorstandes, Mitglieder auszuschliessen, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, beschlossen und in Kraft gesetzt an der ord. Herbstversammlung vom 20. November 2003.

Art. 16/4, 17/7 und 20 mit der Ablösung der clubinternen Revisoren durch eine professionelle Revisionsstelle. Die Amtsdauer wird auf 3 Jahre festgelegt, dazu gelten neu die Bestimmungen gemäss Art 69b Abs.1 ZGB und Art 727a OR, sowie Art 729a ff OR betr. der Unabhängigkeit der Revisionsstelle, beschlossen und in Kraft gesetzt an der ord. Hauptversammlung vom 19. März 2015.

Art. 12, Absatz 2: Reduktion der für die Kandidatur notwendigen Götis/Gotten von 3 auf 2, beschlossen und in Kraft gesetzt an der ord. Herbstversammlung vom 23. November 2017.

Art. 8, Absatz 2: Seniorsmitgliedschaft neu ab 2018 ab dem 65. Altersjahr, bzw. nach dem zurückgelegten 64. Altersjahr (bisher nach dem zurückgelegten 60. Altersjahr), beschlossen und in Kraft gesetzt an der ord. Herbstversammlung vom 23. November 2017.

Artikel 11: Einführung der Gastmitgliedschaft, als neuer Artikel 11.1. Der bisherige Artikel 11 wird zu 11.2, Ergänzung des Art. 6 mit der Gastmitgliedschaft, beschlossen und in Kraft gesetzt an der ord. Herbstversammlung vom 23. November 2017.

Artikel 19b: Streichung der Vorstands-Ausschüsse für Aufnahmen und Präsidiales, Präzisierung, dass den Ausschüssen für Sport, Werft und Gesellschaftliches ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin vorsteht. Beschlossen und in Kraft gesetzt an der ord. Herbstversammlung vom 24. November 2022.

Artikel 8: Die Jungaktiv-Mitgliedschaft beginnt nach dem zurückgelegten 18. Altersjahr statt wie bisher nach dem zurückgelegten 20. Altersjahr. Beschlossen und in Kraft gesetzt an der ord. Herbstversammlung vom 24. November 2022.

Artikel 9: Die Junioren-Mitgliedschaft dauert bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr statt wie bisher nach dem zurückgelegten 20. Altersjahr. Beschlossen und in Kraft gesetzt an der ord. Herbstversammlung vom 24. November 2022.

Artikel 9: Keine Unterscheidung mehr zwischen Junioren (ab dem 14. Altersjahr) und Jugendgruppe. Neu: Jugendliche unter 18 Jahren gelten als Junioren. Der Begriff Jugendgruppe wird aufgehoben. Beschlossen und in Kraft gesetzt an der ord. Herbstversammlung vom 23. November 2023.

Artikel 13: Aus- und Übertritte von Mitgliedern sind neu nur auf Jahresende möglich und nicht mehr nur auf die Hauptversammlung. Damit sind Aufnahmen von bisherigen KandidatInnen an der Herbstversammlung möglich. Die Mutationen sind damit kongruent mit dem Vereinsjahr vom 1.1. bis 31.12. Beschlossen und in Kraft gesetzt an der ord. Herbstversammlung vom 23. November 2023.

Artikel 17: Ergänzung, dass schriftliche Einladungen zu den Mitgliederversammlungen auch per elektronischer Übermittlung (Mailversand) erfolgen können. Beschlossen und in Kraft gesetzt an der ord. Herbstversammlung vom 23. November 2023.

Artikel 18: Ergänzung, dass Anträge von Mitgliedern für die Herbstversammlung bis zum 1. September schriftlich eingereicht werden müssen. Diese Zeitlimite für Anträge zuhanden der Herbstversammlung deckt sich mit den Bestimmungen im Artikel 17 für Anträge zuhanden der ord. Hauptversammlung im Frühjahr. Beschlossen und in Kraft gesetzt an der ord. Herbstversammlung vom 23. November 2023.

Artikel 22 NEU: Der TYC anerkennt das Ethik-Statut des Schweizer Sports.
Die bisherigen Artikel 22 – 24 werden neu nummeriert zu Artikel 23 – 25.

Redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderungen:

Ergänzung des Begriffs „Union Schweizerischer Yachtclubs (USY) mit der neuen Bezeichnung „Schweizerischer Segelverband Swiss Sailing“, bzw. „Swiss Sailing“ im Artikel 1 und folgenden.

Ergänzung der Begriffe „International Yacht Racing Union (IYRU) und später International Sailing Federation“ (ISAF) mit der neuen Bezeichnung ab November 2015 „World Sailing“ (WS) im Artikel 22.

Ergänzung des Begriffs „Kandidaten“ als Titel von Artikel 12 und Ergänzung mit der weiblichen Form „Kandidatin“.

Ergänzung der stimm- und wahlfähigen Mitglieder in verschiedenen Artikeln mit dem Begriff „Seniormitglied“ gemäss revidiertem Artikel 8 der Statuten.

Verschiebung der Bestimmung, dass der Vorstand für die Aufnahme von Passivmitgliedern zuständig ist, von Artikel 12 in Artikel 10.

Präzisierung im Artikel 9, dass der Vorstand für die Aufnahme von Juniormitgliedern zuständig ist.

Ergänzung mit der weiblichen Form im Artikel 19b, dass den Ausschüssen für Sport, Werft und Gesellschaftliches ein Vizepräsident **oder eine Vizepräsidentin** vorsteht.

Aufgrund des neuen Artikels 22 (Ethik-Statut des Schweizer Sports) werden die bisherigen Artikel 22 bis 24 neu nummeriert zu Artikel 23 bis 25.

Stand: 23.11.2023